

Stadt Nieder-Olm

Bebauungsplan 'Am Goldberg' 1. Änderung & Bebauungsplan 'Dautenborn' 2. Änderung Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Planungsträger:
Verbandsgemeinde Nieder-Olm
Abteilung Bauen, Umwelt und Verkehr
Frau Daniela Haas
Pariser Straße 110
55268 Nieder-Olm

Bearbeitung:
viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
M. Sc. Felix Leiser
M. Sc. Christoph Nohles
B.Sc. Pia Schmitt
Auf der Trift 20
55413 Weiler
Tel. 06721 4902637
mail@viriditas.info
www.viriditas.info



Anlass und Aufgabenstellung

Die Anwohner der Parzelle Gemarkung Nieder-Olm, Flur 10, Nr. 364 beabsichtigen die geringfügige Erweiterung des Grundstückes in nördlicher Richtung auf die Straßenparzelle Gem. Nieder-Olm, Flur 10, Nr. 338/1. Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm führt daher eine Änderung der Bebauungspläne 'Am Goldberg 1. Änderung' und 'Dautenborn 2. Änderung' in der Stadt Nieder-Olm.

Die artenschutzrechtlichen Belange des BNatSchG sind unmittelbar geltend und keiner Abwägung zugänglich.

Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm beauftragte das Büro viriditas, Dipl.-Biol. Thomas Merz am 20.07.2023 mit einer artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung des Gebiets hinsichtlich der Frage, ob und ggf. in welcher Art und in welchen Bereichen die Realisierung einer Nutzungsänderung bzw. einer weiteren oder veränderten Bebauung gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen könnte.

Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen des naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Diese beinhaltet folgende Komponenten, von denen jeder Schritt im Falle des Zutreffens der betroffenen Kriterien den nächsten im Prüfkanon bedingt (aufgrund der geringen Größe des Vorhabens sowie der Lage inmitten der bestehenden Bebauung wurde auf eine formelle artenschutzrechtliche Relevanzprüfung verzichtet und lediglich eine Potenzialabschätzung für möglicherweise betroffenen Artengruppen durchgeführt):

1. Prüfung, ob und ggf. welche gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) von der Planung betroffen sein können.
2. Ermittlung und Darstellung, ob und inwieweit gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 durch das Vorhaben erheblich gestört, verletzt oder getötet sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden können.
3. Wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, so verstößt das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG. Auch verstößt das Nachstellen und Fangen von Individuen geschützter Arten nicht gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
4. Prüfung, ob trotz unvermeidbarer Störungen oder Beeinträchtigungen von Individuen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten die ökologischen Funktionen des Lebensraumes der Populationen im räumlichen Zusammenhang weiterhin kontinuierlich erfüllt bleiben, sowie ggf. Darstellung der hierfür erforderlichen Maßnahmen. In diesem Schritt kann sich die Notwendigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) ergeben. Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, so

ist das Vorhaben nach § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz eventueller Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

5. Ergibt sich hingegen aus den Prüfschritten 1 bis 3, dass gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten betroffen, Individuen bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdet sind und auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die kontinuierliche ökologische Funktionalität nicht gewährleistet werden kann, so ist das Vorhaben aufgrund der Verbotsstatbestände des § 44 BNatSchG zunächst nicht zulässig. In einem weiteren Schritt kann dann ggf. noch geprüft werden, ob mglw. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Die vorliegende Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung ist der formalen artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 44 und 45 BNatSchG vorgeschaltet. Sie basiert auf einer Vorababschätzung der potenziell betroffenen Artengruppen, deren eventuelle Betroffenheit aufgrund der Biotoypenausstattung des Gebietes zu erwarten bzw. nicht auszuschließen ist und ggf. dezidiert zu untersuchen sind.

Methodik

Im Rahmen einer querschnittsorientierten Begehung am 23.08.2023 wurde das im Untersuchungsgebiet existierende Biotoypenspektrum hinsichtlich seiner Habitatqualität für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten geprüft. Dabei wurden alle im Gebiet und dessen Randbereichen vorkommenden Strukturen sowie das entsprechende Grundstück begutachtet.

Die Ergebnisse basieren somit auf dem was im Rahmen einer querschnittsorientierten Begehung möglich ist. Es handelt sich daher lediglich um eine Abschätzung des Habitatpotenzials. Gesicherte Ergebnisse können nur durch eine dezidierte Untersuchung erlangt werden.

Kurzcharakteristik des Untersuchungsgebietes

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine 40 m² große Teilfläche im südlichen Teil von Nieder-Olm unmittelbar an der Goldbergstraße im besiedelten Bereich. Die betroffene Teilfläche liegt auf Gemarkung Nieder-Olm, Flur 10, Nr. 338/1.

Der Bereich wird im Norden von der Goldbergstraße begrenzt. Unmittelbar östlich grenzt ein geschotterter Wirtschaftsweg (VB2) an, der teils lückig bewachsen ist. Westlich der betroffenen Fläche liegt das Grundstück des Anwohners, der die Erweiterung beabsichtigt. Hier finden sich Pflanzbeete sowie eine Terrasse mit Holzdeck.

Der Vorhabensbereich ist überwiegend mit einem Pflanzbeet (HM5) mit Lavendel (*Lavandula angustifolia*) bestanden. Der südliche Teil ist durch eine geschotterte Fläche charakterisiert.

Im Gebiet kommen keine nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG geschützten Biotoypen vor.

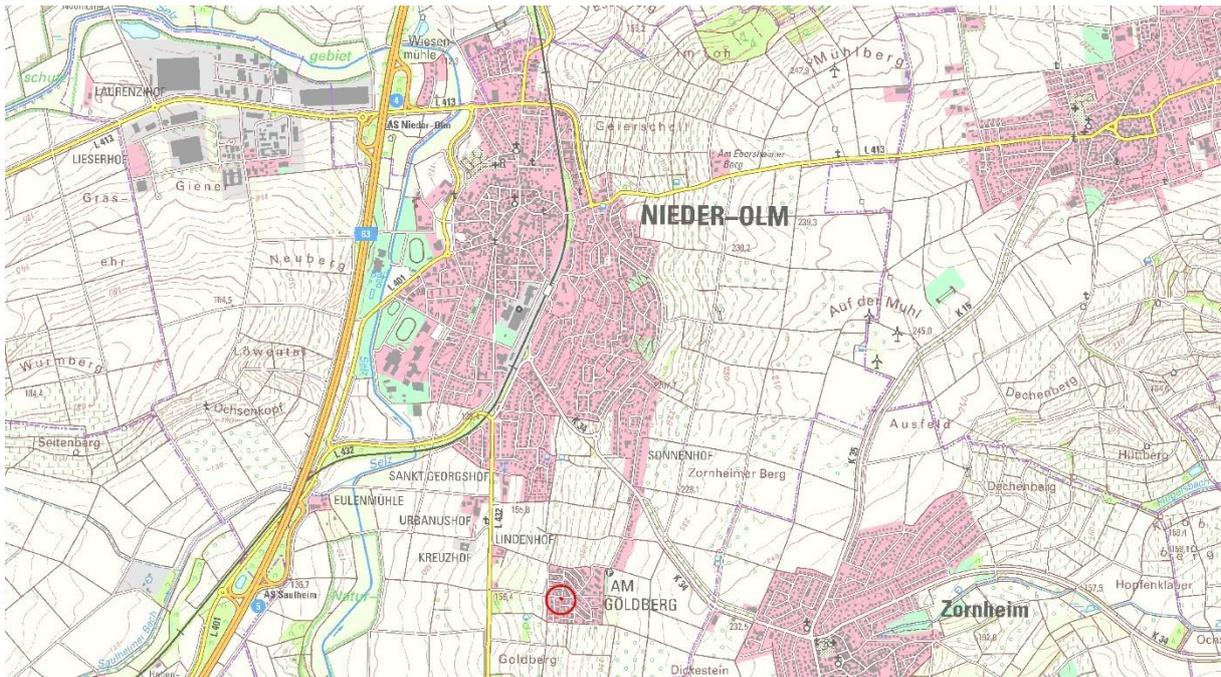


Abb. 1: Lage des Plangebietes im Süden von Nieder-Olm (Topographische Karte DTK 25, unmaßstäblich, © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2023 dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de> [Daten bearb.]

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Fledermäuse

Für Fledermäuse fehlen im Untersuchungsgebiet Strukturen, die ihnen als Quartier dienen könnten (Gebäude mit entsprechender Habitateignung, Bäume mit Höhlungen oder großflächigen Rindenablösungen). Das Plangebiet dient mit hinreichender Wahrscheinlichkeit lediglich als fakultatives Jagdhabitat, jedoch ohne direkten Bezug zum Boden. Dafür sind die Fledermäuse lediglich auf den Luftraum angewiesen. Dieser bleibt auch bei Realisierung des Vorhabens als Jagd- und Fluggebiet erhalten. Insgesamt weist das Gebiet eine geringe Bedeutung für Fledermäuse auf. Da durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Gruppe der Fledermäuse beeinträchtigt werden, besteht keine Betroffenheit der Art gemäß § 44 BNatSchG.

Vögel

Für die vorkommende Vogelarten bietet der Bereich keine geeigneten Habitatbedingungen. Das Plangebiet fungiert als untergeordnetes, Nahrungshabitat. Das Plangebiet weist aktuell keine Habitatbedingungen als Brutrevier auf. Die zur Nahrungssuche vorkommenden Arten zählen zu den häufigen und weit verbreiteten Arten und sind in der Lage problemlos auf Habitate in der näheren Umgebung auszuweichen.

Es kann bei den zumeist allgemein häufigen und weit verbreiteten Arten dieser Gilden davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und es zu keiner signifikanten Verschlechterung des Lebensraumes kommt. Somit treten hinsichtlich dieser Arten keinerlei Verstöße gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

Eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG der Artengruppe der Vögel kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Reptilien

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als charakteristischer Besiedler von Brachflächen, niedrigwüchsigen Magerrasen und Grünflächen, Parkanlagen sowie Ökotonen (Übergangsbereichen zwischen unterschiedlich strukturierten Biotopen) benötigt gehölzarme bis mäßig verbuschte Lebensräume mit einem Deckungsgrad höherer Gras- und Staudenvegetation von 30 bis 80 %, dazu niedrigwüchsige bis vegetationsfreie Bereiche sowie, als essenzielle Habitatstrukturen, Sonnenplätze, Eiablageplätze und Überwinterungsplätze in räumlicher Nachbarschaft.

Diese Bedingungen fehlen innerhalb des Geltungsbereichs komplett. Ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) oder anderer streng geschützter Reptilien kann aufgrund der Habitatausstattung im Geltungsbereich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Sonstige Artengruppen

Für streng geschützte bzw. herausragende Arten aus anderen als den behandelten Artengruppen besitzt das Untersuchungsgebiet (Nachweise im Bereich des Messtischblatts 6115 Udenheim) nach aktueller Einschätzung keine geeignete Lebensvoraussetzungen.

Das Vorkommen des streng geschützten Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) im Gebiet kann aufgrund der unzureichenden Habitatausstattung ausgeschlossen werden (s. HELLWIG o.J.)

Gleiches gilt für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), deren Habitatansprüche im Plangebiet nicht erfüllt werden.

Für die extrem anspruchsvolle und scheue Wildkatze (*Felis silvestris*) ist das Plangebiet ebenfalls nicht als Lebensraum geeignet, da es im Siedlungsbereich liegt.

Da es im Gebiet selbst keine Gewässer gibt kann die Existenz der wasserlebenden Weichtierarten Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) und Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*) aus fachgutachterlicher Sicht mit hinreichender Sicherheit ebenso ausgeschlossen werden wie die Betroffenheit der in ihrer Fortpflanzung an Gewässer gebundenen Libellenarten Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*) sowie der streng geschützten Amphibienarten Kamm-Molch (*Triturus cristatus*), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*) und Laubfrosch (*Hyla arborea*).

Die im Raum Nieder-Olm vorkommenden streng geschützten Schmetterlinge wie der Quendel-Ameisenbläuling (*Phengaris arion*) benötigen Biotoptypen und Raupenfutterpflanzen, die dem Plangebiet fehlen.

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) benötigt als Raupenfutterpflanzen Kräuter der Gattungen Nachtkerze oder Weidenröschen sowie bevorzugt feuchte Standorte. Aufgrund der Habitatausstattung sowie dem Fehlen entsprechender Raupenfutterpflanzen im Gebiet kann ein Vorkommen der Art mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (vgl. HERRMANN & TRAUTNER 2011).

Bedingt durch das Fehlen absterbender Bäume oder deren Teile kann das Plangebiet als Habitat der xylobionten (absterbendes und totes Holz besiedelnden) Käferarten, in diesem Falle des Großen Wespenbocks (*Necydalis major*), ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet kommen zudem keine streng geschützten Pflanzenarten vor.

Eine Betroffenheit von streng bzw. europarechtlich geschützten Arten aus sonstigen Artengruppen durch die Realisierung des Vorhabens kann somit ausgeschlossen werden.

Fazit

Das Gebiet bietet nach Durchführung der Potenzialabschätzung mit hinreichender Sicherheit keine entsprechende Habitateignung für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten.

Die betroffene Teilfläche weist mit einer Größe kleiner 50 m² im unmittelbaren Kontaktbereich zur Goldbergstraße sowie der vorhandenen Habitatausstattung keine geeigneten Lebensraumbedingungen für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten auf. Eine Umsetzung der Vorhabensabsicht führt mit hinreichender Sicherheit nicht zum Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Bei der vorliegenden Potenzialabschätzung handelt es sich nicht um eine formale Artenschutzrechtliche Prüfung oder Beurteilung, sondern lediglich um eine Abschätzung potenziell vorkommender Arten bzw. Artengruppen bzw. der Prüfung der Habitateignung.

Literatur

- BARTHEL, P. H. & HELBIG, A. J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. - Limicola 19(2): 89-111.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 - 3. - Wiebelsheim, 2. Aufl.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D., HILL, D.A., and MUSTOE, S.H. (2000): Bird Census Techniques, 2nd ed. Academic Press, London.
- BITZ, A., FISCHER, K., SIMON, L., THIELE, R. & VEITH, M.: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 1; Landau.
- DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ, M & WAGNER, M. (2015): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. - Landau.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M. & BEZZEL, E. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas auf CD-ROM. - Wiebelsheim.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 5. Fassung, 30.11.2015. - Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B., WEDDELING, K. (2009): Methoden der Feldherpetologie. - Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 15. - Bielefeld.
- HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer "unsteten" Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. - Natursch. Landsch.plan. 43(10): 293-300.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2009): Natura 2000 praktisch in Hessen - Artenschutz in Feld und Flur. - Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung (Mai 2011). - Wiesbaden.
- KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP. Stand April 2011.

- KRAPP, F. (HRSG.) (2016): Die Fledermäuse Europas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. CD-ROM. - Wiebelsheim.
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2017): Verbreitungskarten Fledermäuse Rheinland-Pfalz. <https://lfu.rlp.de/de/naturschutz/arten-und-biotopschutz/artenschutzprojekte/saeugetiere/fledermaeuse/> (abgerufen am 10.9.2018).
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2023): ARTeFakt - Arten und Fakten - <http://www.artefakt.rlp.de/artefakt/> (Stand 30.06.2023).
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008a): Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008b): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §44, 45 BNatSchG. Stand 3.2.2011.
- LUKAS, A. (2016): Vögel und Fledermäuse im Artenschutzrecht. Die planerischen Vorgaben des § 44 BNatSchG. - Natursch. Landsch.plan. 48(9): 289-295.
- LUKAS, A.; WÜRSIG, T. & TEßMER, D. (2011): Artenschutzrecht. - Recht d. Natur Sh. 66.
- LUKAS, A. (2022): Artenschutz in Planungs- und Zulassungsverfahren. - Schr.R. Fachgeb. Landschaftsentwicklung / Umwelt- u. Planungsrecht Univ. Kassel 7.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/1.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/2.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SIMON, L.; BRAUN, M.; GRUNWALD, T.; HEYNE, K.-H.; ISSELBÄCHER, T.; WERNER, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.
- SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. - Stuttgart.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ORTMANN, D. & BOSBACH, G. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodenvorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten der Anhänge IV und V. - In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (BEARB.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt **20**: 422-449.

Fotodokumentation

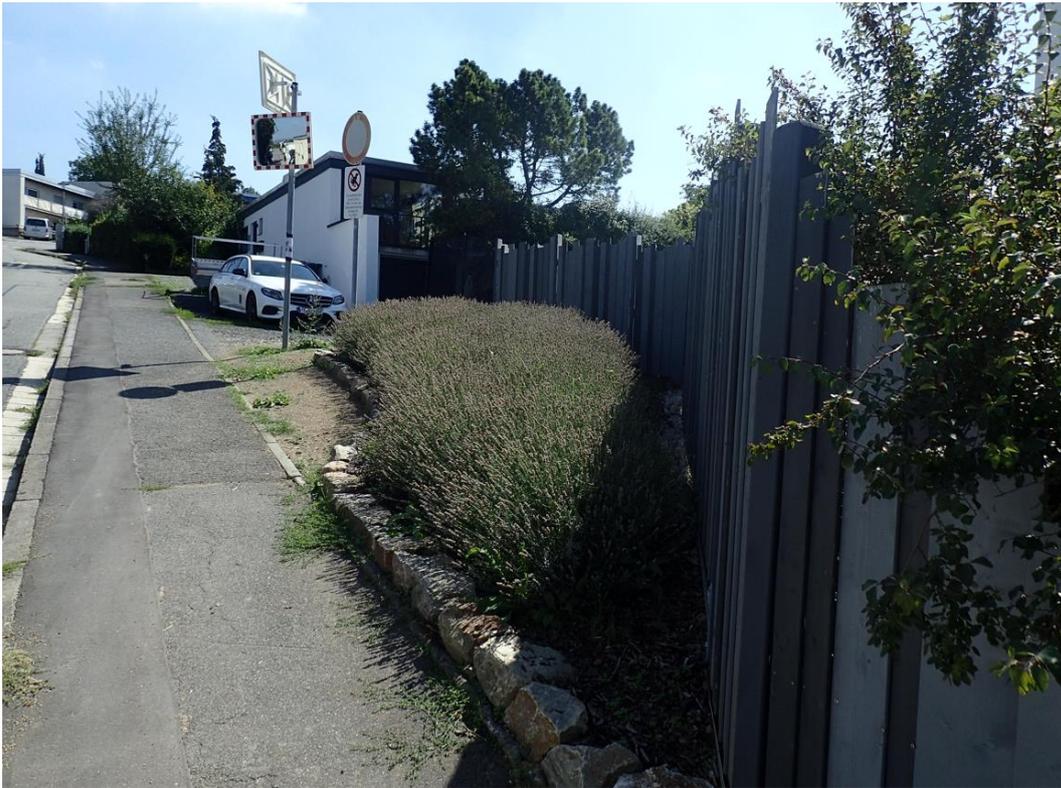


Bild 01: Das Plangebiet mit Blick Richtung Osten

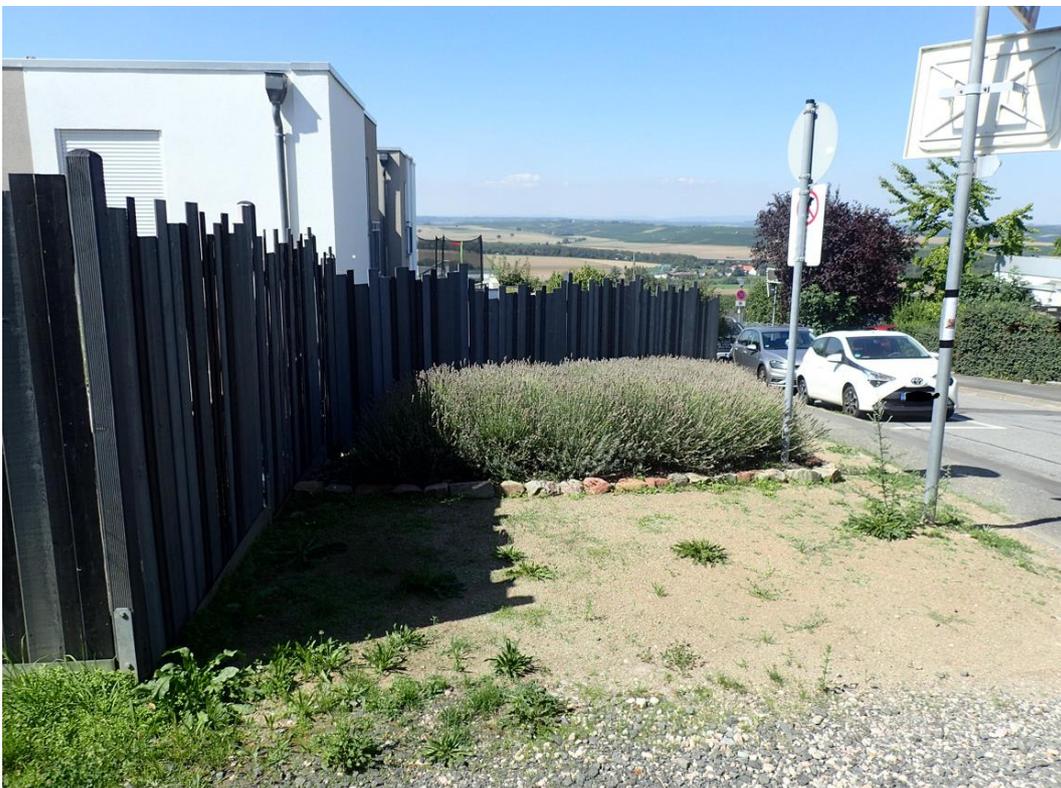


Bild 02: Der Vorhabensbereich mit dem Pflanzbeet sowie dem geschotterten Bereich



Bild 03: Der Übergangsbereich zwischen dem Pflanzbeet und der Schotterfläche



Bild 04: Innerhalb des Pflanzbeetes wurde ein Bereich mit Sommerwurz angelegt



Bild 05: Das Pflanzbeet ist mit Rindenmulch überdeckt



Bild 06: Das Plangebiet mit Blick in Richtung Westen



Bestand Biotoptypen

Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)

-  Pflanzenbeet (HM5)
-  Gebäude (HN1)
-  Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad (HT1)
-  Hofplatz mit ger. Versiegelungsgrad (HT2)

Säume (K)

-  Randstreifen Pionierflur (KC0 tx)

Verkehrs- und Wirtschaftswege

-  Gemeindestraße (VA3)
-  Feldweg, geschottert (VB2)
-  Rad-, Fußweg (VB5)

Sonstige Darstellungen

-  Plangebiet

Stadt Nieder-Olm

**B-Plan 'Am Goldberg' 1. Änd.
B-Plan 'Dautenborn' 2. Änd.**

**Artenschutzrechtliche
Potenzialabschätzung**

Karte 1: Bestand Biotoptypen

Maßstab: 1:500 Stand: 12.09.2023

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Thomas Merz
M. Sc. Christoph Nohles



viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
Dienstleistungen für
Mensch, Natur und Landschaft
Auf der Trift 20 55413 Weiler
www.viriditas.info